

---

Name, Vorname der WP-Examenskandidatin/des WP-Examenskandidaten

---

Anschrift

## **Bestätigung der Gleichwertigkeit von Leistungsnachweisen nach § 7 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV)**

zur Vorlage bei der **Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen** bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle)

### **Erläuterungen für die ausstellende Hochschule:**

Leistungsnachweise für schriftliche und mündliche Prüfungen in einem oder beiden der Prüfungsgebiete „**Ange wandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre**“ und „**Wirtschaftsrecht**“ eines Studiengangs werden auf das **Wirtschaftsprüfungsexamen** angerechnet, wenn

1. die Prüfungen als gleichwertig festgestellt werden,
2. das gewählte Haupt- oder Schwerpunktfach den wesentlichen Inhalten eines oder beider der genannten Prüfungsgebiete entspricht und
3. hierin Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

**Schriftliche und mündliche Prüfungen** sind als **gleichwertig** festzustellen, wenn sie solchen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen. Dies ist gegeben, wenn die Prüfungen nach

1. ihrem **Inhalt**,
2. ihrer **Form** und
3. ihrem **gesamten zeitlichen Umfang**

im Ergebnis gleichzusetzen sind.

Anlage 3 des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für verbindlich erklärten „Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) und die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO“ bestimmt in Ziffer 6, dass eine Hochschule für jeden von ihr ausgestellten Leistungsnachweis bestätigen muss, dass die Prüfung gleichwertig in o. g. Sinne ist, wenn ein WP-Examenskandidat bei der Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen die Anrechnung von Leistungsnachweisen auf das WP-Examen beantragt.

**Es können nur Prüfungsleistungen aus einem Studium angerechnet werden, das spätestens am 17. Juni 2009 begonnen wurde (§ 10 Abs. 3 WPAnrV).**

**Die Bestätigung muss von der Fakultäts- und Fachbereichsleitung oder dem zuständigen Prüfungsamt erteilt werden. Es reicht nicht aus, wenn der Prüfer, der die Prüfung abgenommen hat, deren Gleichwertigkeit bestätigt.**

**Die Bestätigung kann auch formlos erstellt werden, soweit sie die nachfolgenden Angaben enthält.**

**Die Prüfungsstelle ist berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen anzufordern.**

Prüfungsgebiet/e, für das/die die Bestätigung gilt:

Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre

Wirtschaftsrecht

Leistungsnachweise, für die die Bestätigung gilt (weitere Angaben ggf. auf Beiblatt):

Angaben zu Inhalt, Form (schriftliche/mündliche Prüfung; Klausur mit/ohne Antwort-Wahl-Verfahren; „klassische“ mündliche Prüfung/Referat/Kolloquium etc.) und Umfang (Dauer der einzelnen Prüfung) der Prüfungen, für die die Leistungsnachweise erteilt worden sind (weitere Angaben ggf. auf Beiblatt):

Hiermit bestätigt \_\_\_\_\_

1

**dass die vorstehend genannten Prüfungen gleichwertig zu denen des Wirtschaftsprüfungsexamens sind. Die Prüfungsleistungen sind in einem Studium erbracht worden, das spätestens am 17. Juni 2009 begonnen wurde (§ 10 Abs. 3 WPAnrV).**

**Die von der Examenkandidatin/dem Examenkandidaten erbrachten Prüfungsleistungen entsprechen im Ergebnis**

- 1. den Inhalten gemäß den §§ 4 und 15 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) in Verbindung mit den Anerkennungsgrundlagen und dem Referenzrahmen nach § 4 WPAnrV,**
- 2. in ihrer Form den §§ 10 und 15 Abs. 2, 4 und 5 WiPrPrüfV und**
- 3. in ihrem gesamten zeitlichen Umfang den Vorgaben gemäß § 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 WiPrPrüfV.**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum/Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle

1) Genaue Bezeichnung der ausstellenden Hochschule und Stelle (z. B. Fakultäts-/Fachbereichsleitung, Prüfungsamt)